

20.09.90

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

**Gesetz zur Verbesserung der Überwachung des Außenwirtschafts-
verkehrs und zum Verbot von Atomwaffen, biologischen und
chemischen Waffen**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 225. Sitzung am 19. September 1990 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zu dem Gesetz zur Verbesserung der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs und zum Verbot von Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen - Drucksache 11/7848 - angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 396/90 (Beschluß)

Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7848

14. 09. 90

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

**zu dem Gesetz zur Verbesserung der Überwachung des
Außenwirtschaftsverkehrs und zum Verbot von Atomwaffen,
biologischen und chemischen Waffen**

— Drucksachen 11/4609, 11/7221, 11/7507 —

Berichtersteller im Bundestag: Abgeordneter Dr. Hüsch
Berichtersteller im Bundesrat: Minister Dr. Schnoor

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 215. Sitzung am 1. Juni 1990 beschlossene Gesetz zur Verbesserung der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs und zum Verbot von Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 12. September 1990

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Hüsch	Dr. Schnoor
Vorsitzender	Berichtersteller

Anlage

Gesetz zur Verbesserung der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs und zum Verbot von Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen

1. Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 19 Abs. 2, 2a, 4 und 5 KWKG)

In Artikel 3 Nr. 4 wird § 19 wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „einem Jahr“ durch die Worte „zwei Jahren“ ersetzt.
- b) Absatz 2a wird gestrichen.
- c) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:

„(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 fahrlässig oder in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1a oder 2 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(5) Wer in den Fällen

- 1. des Absatzes 2 Nr. 2 die Gefahr fahrlässig verursacht oder
 - 2. des Absatzes 2 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 fahrlässig oder in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1a oder 2 leichtfertig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

2. Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 20 Abs. 1, 1a und 3 KWKG)

In Artikel 3 Nr. 4 wird § 20 wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „einem Jahr“ durch die Worte „zwei Jahren“ ersetzt.

b) Absatz 1a wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 fahrlässig oder in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1a oder 2 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.“

3. Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 21 KWKG)

In Artikel 3 Nr. 4 werden in § 21 die Worte „§ 19 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 2a, 3 Nr. 2, Abs. 5 und 6“ durch die Worte „§ 19 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2, Abs. 5 und 6“ ersetzt.

4. Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Artikel 7 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

21.09.90

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Verbesserung der Überwachung des Außenwirtschafts-
verkehrs und zum Verbot von Atomwaffen, biologischen und che-
mischen Waffen

Der Bundesrat hat in seiner 619. Sitzung am 21. September 1990 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 19. September 1990 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.